

Haftpflichtgesetz: HPfIG

Filthaut / Piontek / Kayser

10., völlig neu bearbeitete Auflage 2019
ISBN 978-3-406-73773-2
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Filthaut/Piontek/Kayser
Haftpflichtgesetz


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Beck'sche Kurz-Kommentare

Band 39

Haftpflichtgesetz

Kommentar zum Haftpflichtgesetz
und zu den konkurrierenden Vorschriften
anderer Haftungsgesetze

Begründet von

Dr. Werner Filthaut

Rechtsanwalt in Essen

Fortgeführt von

Sascha Piontek

Richter am Oberlandesgericht Hamm

Alke Kayser

Richterin am Amtsgericht Soest

10., völlig neu bearbeitete Auflage 2019



Zitervorschlag:
Bearbeiter in Filthaut/Piontek/Kayser

Es haben bearbeitet:

Sascha Piontek: Einl., § 1, §§ 4–6, § 10, § 13–14
Alke Kayser: §§ 2–3, §§ 7–9, §§ 11–12


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

www.beck.de

ISBN 978 3 406 73773 2

© 2019 Verlag C. H. Beck oHG
Wilhelmstraße 9, 80801 München

Druck: Friedrich Pustet GmbH & Co. KG
Gutenbergstr. 8, 93051 Regensburg
Satz: Druckerei C. H. Beck Nördlingen
(Adresse wie Verlag)

Umschlag: Fotosatz Amann GmbH & Co.KG, Memmingen

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Vorwort

37 Jahre nach dem Erscheinen der Erstauflage im Jahr 1982 hat *Dr. Werner Filthaut* die Bearbeitung seines von ihm begründeten und in neun Auflagen betreuten Standardkommentars zum Haftpflichtgesetz in neue, in unsere Hände gelegt. Herrn *Dr. Filthaut* gebührt an dieser Stelle ein herzlicher Dank für seine langjährigen Mühen, insbesondere für seine sorgfältige Detailarbeit, die den Kommentar nicht zu Unrecht zu dem wohl von der Rechtsprechung in einschlägigen Verfahren am häufigsten zitierten Werk gemacht haben. Wir, die Verfasser, wissen uns der Zielsetzung des Werkes verpflichtet, das nunmehr schon länger als eine Generation stets mehr war als die schlichte Kommentierung eines Gesetzes, vielmehr dem Nutzer insbesondere zum Bereich der Bahnhaftung in toto einen knappen und dennoch umfassenden Überblick über das gesamte Haftungssystem verschaffen soll, in das das Haftpflichtgesetz eingebettet ist.

Der Ausstieg des Werkbegründers und die Fortführung der Bearbeitung durch uns hat ein gewisses Revirement sowohl bei der Aufteilung der Werkteile als auch hinsichtlich deren Bearbeitung selbst mit sich gebracht. Um die Lesbarkeit des Fließtextes nicht zu sehr zu beeinträchtigen, haben wir auf die Wiedergabe von Parallelzitate gerichtlicher Entscheidungen weitgehend verzichtet. Im Zeitalter juristischer Datenbanken halten wir diese nur dann für geboten, wenn entweder solche Entscheidungen aufgrund ihres Alters allenfalls vereinzelt in Datenbanken verfügbar sind oder eine bestimmte Art der Veröffentlichung, namentlich die Veröffentlichung der obersten Bundesgerichte in deren amtlichen Entscheidungssammlungen, die Bedeutung einer Entscheidung aus Sicht des Gerichts selbst offenbart und damit auch für den Nutzer des Werkes mit einem Erkenntnisgewinn verbunden ist. Wir haben allerdings davon abgesehen, die Zitate gerade älterer Entscheidungen und insbesondere solcher auch der Eingangsgerichte lediglich im Interesse besserer Lesbarkeit zu vermindern. Dies würde dem Anspruch des Kommentars nicht gerecht, seinem Leser gerade den Zugang zu solchen Quellen zu eröffnen, die zu einem begrenzten Teilbereich des Haftungsrechts verfügbar sind, und ihm damit gerade in Detailfragen die einschlägigen Judikate aufzuzeigen. Da das Haftpflichtgesetz bis heute maßgeblich auf die teilweise unveränderten Bestimmungen des Reichshaftpflichtgesetzes vom 7.6.1871 gründet, kommt hierbei – mehr als in anderen Bereichen des Bürgerlichen Rechts – auch und gerade der Rechtsprechung des Reichsgerichts noch heute eine große Bedeutung zu. Die Kommentierung der konkurrierenden Vorschriften anderer Haftungsgesetze haben wir beibehalten, um dem Nutzer des Kommentars, ganz in dessen Tradition, auch weiterhin einen ersten Zugriff auf das Haftungssystem „aus einer Hand“ zu gewährleisten. Es versteht sich von selbst, dass dieser Teil der Bearbeitung keine vollständige systematische Darstellung bieten und dem Nutzer nicht die Arbeit mit der weiterführenden Literatur ersparen soll.

Wir haben die seit Erscheinen der Voraufgabe im Jahr 2015 ergangene Rechtsprechung und veröffentlichte Literatur in die Kommentierung einbezogen. Auch der Gesetzgeber ist seit der 9. Auflage nicht untätig geblieben. Zu berücksichtigen waren in erster Linie die Änderungen durch das am 21.7.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Einführung eines Anspruchs auf Hinterbliebenengeld vom 17.7.2017 (BGBl. 2017 I 2421), das (auch) in § 5 Abs. 3 des Haftpflichtgesetzes dem Hinterbliebenen unter den dort genannten Voraussetzungen einen eigenen Anspruch einräumt, um ihn in die Lage zu versetzen, seine durch den Verlust eines ihm besonders nahestehenden Menschen verursachte Trauer und sein seelisches Leid zu lindern. Dieser Anspruch wirft für die Praxis zahlreiche offene und weitgehend ungelöste Fragen auf. Rechtsprechung und Literatur befinden sich auf dem Stand März 2019. Nur noch der Tagespresse konnten die beabsichtigten Änderungen der Bahn-Fahrgastreue auf unionsrechtlicher Ebene entnommen werden (siehe Einl. Rn. 11b), die frühestens 2020 in Kraft treten sollen. Ihre Einarbeitung wird nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mit der nächsten Auflage erfolgen. Gleiches gilt für eine Entschließung des Bundesrates vom 14.12.2018, die darauf abzielt, durch gesetzliche Maßnahmen – etwa hinsichtlich der Automatisierung des Entschädigungsverfahrens – Verbesserungen des Verbraucherschutzes bei den Fahrgastreuen zu erwirken (→ Einl. Rn. 11c).

Wir danken dem Verlag, hier insbesondere Herrn Assessor *Philipp Mützel*, für die hervorragende Unterstützung unserer Arbeit. Unser ganz besonderer Dank gilt aber unseren beiden über alles geliebten Kindern *Famke* und *Frieso*, ohne deren Geduld und Verständnis die Überarbeitung der Kommentierung nicht möglich gewesen wäre. Wenngleich selbstverständlich Kritik, Anregungen und weiterführende Hinweise der Leserschaft des Kommentars – wie in der Vergangenheit auch – herzlich willkommen und wir für die Übersendung unveröffentlichter Entscheidungen der Instanzgerichte dankbar sind, steht für uns eine Weisheit jenes Mannes im Zentrum, der noch im Jahr der Gründung des Deutschen Reiches im Jahre 1871 das „Gesetz, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadensersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken etc. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen“ – das Reichshaftpflichtgesetz – unterzeichnete:

„Kinder sind unsere besten Richter.“
(*Otto von Bismarck*)

Hamm, im April 2019

Die Verfasser

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Abkürzungs- und Literaturverzeichnis	IX
Gesetzestext	1
Einleitung	5

Haftpflichtgesetz (HPfLG)

§ 1 Haftung des Bahnbetriebsunternehmers	21
§ 2 Haftung des Inhabers einer gefährlichen Anlage	142
§ 3 Haftung des Unternehmers eines gefährlichen Betriebs	192
§ 4 Mitwirken des Verschuldens	205
§ 5 Umfang des Schadensersatzes bei Tötung	284
§ 6 Umfang des Schadensersatzes bei Körperverletzung	327
§ 7 Unabdingbarkeit der Haftung	365
§ 8 Ersatz durch Geldrente	373
§ 9 Haftungsgrenze für Personenschäden	386
§ 10 Haftungsgrenze für Sachschäden	393
§ 11 Verjährung	426
§ 12 Haftung aufgrund sonstigen Rechtes	459
§ 13 Mehrere Haftpflichtige	664
§ 14 Örtliche Zuständigkeit	689
Sachregister	691

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG